

Wichtige Punkte im Zusammenhang mit dem revidierten Gesetz betreffend Kristall- und Mineraliensuche und das Goldwaschen

Am 25. März 2026 hat das Volk die Teilrevision des Gesetzes betreffend Kristall- und Mineraliensuche sowie das Goldwaschen genehmigt. Das revidierte Gesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Es folgen einige Hinweise zu den Änderungen, die im Zusammenhang mit dem revidierten Gesetz vorgenommen werden.

Kluftschutz


Neu müssen die Strahlerwerkzeuge, welche die Kluft markieren, mit einer Farbe gekennzeichnet werden, die jeweils für zwei Jahre gültig ist. Die Gemeindeverwaltung teilt im Amtsblatt der Gemeinde jeweils zu Beginn des zweiten Jahres die neue Farbe für die Kennzeichnung der Kluft mit, die für die beiden Folgejahre gilt.

 **Für das Jahr 2026 und 2027 bittet die Gemeindeverwaltung die Strahler und Goldwäscher, ihre Werkzeuge mit blauer Farbe zu kennzeichnen.**

Ordnung halten und Materialdepots

Neu müssen die Materialdepots ebenso gekennzeichnet werden wie der Kluftschutz. Der Depotbesitzer ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung den Standort seines Depots unter Angabe der Koordinaten zu melden.

Die Gemeinde hat das Recht, Materialdepots zu räumen, wenn diese älter als zwei Jahre sind und nicht mit der aktuellen Farbe gekennzeichnet sind. In diesem Fall muss die Gemeindeverwaltung den Besitzer des Materialdepots ermitteln und diesem die Kosten für die Räumung verrechnen.

 **Für das Jahr 2026 bitten wir die Strahler, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden (info@tujetsch.ch) und ihre Materialdepots mit den entsprechenden Koordinaten anzugeben.**

Helikopterflüge

Neu dürfen **nur** Personen, mit zivilrechtlichem Wohnsitz Tujetsch und ein gültiges Patent besitzen, Flüge für den Materialtransport im Zusammenhang mit der Kristallsuche beauftragen. Es ist notwendig, beim Gemeindevorstand eine Bewilligung, unter Angabe folgender Eckdaten, einzuholen:

- Name/Vorname
- Handynummer
- Datum des gewünschten Fluges
- Abflugs- und Landekordinaten
- Das Helikopterunternehmen

Der Strahler ist verpflichtet, dem Helikopterunternehmen seine gültige Fluggenehmigung auszuhändigen. Unternimmt ein Helikopterunternehmen Transportflüge ohne eine gültige Bewilligung, kann dieses bestraft werden.

Neue Bewilligungsgebühren ab dem 1. Juni 2026

Normale Bewilligungen für Kristall- und Mineralsuche

a)	Für alle Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde	CHF	300.00
b)	Für alle übrigen Schweizer und Ausländer mit Niederlassung (Bewilligung C) in der Schweiz	CHF	600.00
c)	Alle übrigen Ausländer	CHF	1'100.00
d)	Wochenkarten (Schweizer und Ausländer)	CHF	200.00
e)	Tageskarten (Schweizer und Ausländer)	CHF	30.00

Zusatzbewilligungen für die Kristall- und Mineraliensuche

können Personen mit **zivilrechtlichem Wohnsitz** in der Gemeinde Tujetsch erteilt werden.

f)	Sprengen ohne Verwendung von Bohrmaschinen	CHF	300.00
g)	Sprengen mit Verwendung von Bohrmaschinen	CHF	600.00
h)	Bohrmaschinen	CHF	300.00

Bewilligungen fürs Goldwaschen

a)	Für alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Tujetsch	CHF	100.00
b)	Für alle übrigen Schweizer und Ausländer mit Niederlassung (Bewilligung C) in der Schweiz	CHF	400.00
c)	Alle übrigen Ausländer	CHF	600.00
d)	Wochenkarten (Schweizer und Ausländer)	CHF	100.00
e)	Tageskarten (Schweizer und Ausländer)	CHF	20.00